Stellungnahme
der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zur Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie): Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Berlin, 22.04.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 09.04.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) – Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9 – aufgefordert.

Mit dem Ziel, aufgrund der Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie nicht unbedingt notwendige Patientenkontakte in den Praxen zu vermeiden, soll eine vorübergehende Anpassung der Untersuchungszeiträume für bestimmte Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vorgenommen werden. Geplant ist eine bis zum 30. September 2020 befristete Regelung in Bezug auf den zeitlichen Rahmen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der U6, U7, U7a, U8 und U9. Hierzu soll § 2 der Kinder-Richtlinie ergänzt werden. Abweichend von § 2 Satz 2 sollen danach die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 auch bei einer Überschreitung der für sie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden können.

Die Untersuchungen U1 bis einschließlich U5 einschließlich der Screeningmaßnahmen gemäß Abschnitt C der Kinder-RL sind aus medizinischer Sicht von der Möglichkeit der Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzgrenzen ausgenommen.

Sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie erkennbar über das zunächst auf den 30. September 2020 festgelegte Fristende hinaus fortbesteht, soll eine Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung erfolgen können.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussvorschlag keine Änderungshinweise.